

In dieser Ausgabe

privat oder beruflich?	1
Anmeldung NEU, Kontrolle der Behörden	2
Verwaltungskosten- enkung	2
Arbeitszeitgesetz	3
Abgabenänderungs- gesetz	3
Vereine, Noch rasch investieren!	4
Erbschafts- u. Schen- kungssteuer	4

Sämtliche Artikel dieser Ausgabe sind in erweiterter Form sowie versehen mit weiterführenden Links auf unserer Homepage www.pollysteuerfrei.at abrufbar.

IMPRESSUM:

Herausgeber und Medieninhaber:
Mag. Marina Polly
Wirtschaftstreuhänder
Krongasse 8/6, 1050 Wien
Tel: 586 79 90 - 0 Fax: DW 18
E-Mail: mail@pollysteuerfrei.at
Internet: www.pollysteuerfrei.at
Blattlinie: Klienteninformation

Ihre ganz persönlichen Steuertipps

privat oder beruflich?

Die Instanzen der Steuerverfahren (UFS – Unabhängiger Finanzsenat und VwGH – Verwaltungsgerichtshof) entscheiden über die Absetzbarkeit von Ausgaben. Hier einige Beispiele:

• **Aus- und Fortbildung im ausgeübten Beruf:** Einer Krankenschwester wurde die Ausbildung zur Psychotherapeutin nicht als Fortbildungskosten anerkannt, weil das Leistungsprofil der Psychotherapie in ihrem Beruf nicht gefordert ist und keine qualifiziertere Stellung damit erreicht wird. (VwGH 2004/15/0143)

• **Aus- und Fortbildung in einem zum Ausgeübten Beruf verwandten Beruf:** Einer Hochschullehrerin wurde die Ausbildung zur Psychotherapeutin nicht als Ausbildungskosten für einen verwandten Beruf anerkannt, weil keine Nähe zum ausgeübten Beruf vorliegt. Überdies wurde auch die Anerkennung als Fortbildungskosten (da keine notwendige Maßnahme zur Sicherung der Einnahmen) sowie als Umschulungskosten (da die geplante Ausübung der Tätigkeit nicht nachgewiesen werden konnte) verwehrt. (UFS RV/0526-I/06)

• **Sozialversicherungsbeiträge:** Beiträge für die Mitversicherung von (Ehe) Partnern können nicht als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abgesetzt werden. (UFS RV/0037-G/05) Ebenso sind die Versicherungsbeiträge von Geringfügig Beschäftigten, die in die Versicherung optiert haben, nicht absetzbar. Jedoch sind sie als freiwillige Weiterversicherungen als Sonderausgaben absetzbar, und zwar voll! Anmerkung: die Pflichtbeiträge für Geringfügige Beschäftigten hingegen können als Werbungskosten/Betriebsausgaben abgesetzt werden.

Editorial

Liebe Klientin, lieber Klient!

Es freut mich, Ihnen wieder eine neue Ausgabe unserer Steuerfrei-Zeitung präsentieren zu können.

Zusammengefasst haben wir für Sie die Neuigkeiten, die ab 2008 auf uns zukommen wie die SOFORT-Anmeldung von Dienstnehmern -/innen oder die neuen Arbeits- und Öffnungszeiten.

Bis zum 31.12. ist noch Zeit, durch Investitionen Steuer zu sparen - lesen Sie darüber mehr!

Für die bevorstehenden Feiertage wünschen Ihnen unser Team und ich Freude und Erholung sowie ein gutes neues Jahr!

Ihre Mag. Marina Polly

Pflichtversicherungsbeiträge nach GSVG eines/einer GmbH-Geschäftsführers -/in (ohne Bezüge) stellen keine Betriebsausgaben sondern Sonderausgaben aus freiwilliger Weiterversicherung dar. (VwGH 2003/15/0036)

• **Arbeitszimmer:** Ein Hausboot als Arbeitsraum oder Betriebsgebäude abzusetzen wurde einem Erfinder verwehrt, weil er die ausschließliche berufliche Verwendung nicht nachwies. (VwGH 2006/14/0020)

• **Umschulungsmaßnahmen, die auf die tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen:** Einer Angestellten wurde die Ausbildung zum NLP Coach und Trainer nicht anerkannt, weil die Tätigkeit nur im Nebenerwerb ausgeübt werden wird. (UFS RV/2955-W/06)

(Fortsetzung auf Seite 2)



Ihre Steuerberatung

(Fortsetzung von Seite 1)

• **Familienheimfahrten und Wohnung:** Kosten der doppelten Haushaltsführung sind absetzbar, wenn die Grenze des gewöhnlichen Haushaltsbedarfs nicht überschritten wird. Wie sich die Lebensgefährten die Kosten teilen, ist dabei unerheblich. (VwGH 2002/13/0162) Auch auf Dauer angelegte doppelte Haushaltsführungen können gerechtfertigt sein, wenn die Verlegung des Familienwohnsitzes nicht zumutbar ist. (VwGH 204/15/0138)

(Marina Polly)

Anmeldung NEU

Als Maßnahme zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, beschloss der Nationalrat die Anmeldung „Neu“. Die Anmeldung muss demnach ab 1.1.2008 bereits vor Arbeitsantritt erfolgen. Dies gilt für die vollversicherten, teilversicherten, freien und fallweise beschäftigten Dienstnehmer (gem. §§ 471a – 471e ASVG).

Diese Anmeldung „neu“ kann entweder in zwei Schritten oder in einer einmaligen Vollmeldung erfolgen:

1. Variante: Avisomeldung – Anmeldung in zwei Schritten

Vor Arbeitsantritt sind folgende Daten zu melden:

- Dienstgeberkontonummer
- Name und Versicherungsnummer bzw. Geburtsdatum der beschäftigten Person
- Ort und Tag der Beschäftigungsaufnahme

Innerhalb der darauf folgenden 7 Tage kann die Nachmeldung der noch fehlenden Angaben zur vollständigen Anmeldung erfolgen. Auf diese Weise können noch nicht vorhandene Daten über eine/n neue/n Mitarbeiter/in nachgereicht werden. Dies bedeutet jedoch einen erhöhten Aufwand sowie die Gefahr der Angabe unterschiedlicher Daten im zweistufigen Meldeverfahren, womit aufwändige Korrekturen verbunden sind.

2. Variante: Vollmeldung – einmalige Anmeldung bei Arbeitsbeginn

Falls bereits vor Arbeitsantritt alle erforderlichen Daten vorhanden sind, kann eine Vollmeldung wie bisher in nur einem Meldevorgang erledigt werden.

Eine entsprechende Regelung mit Anmeldung der Dienstnehmer/innen bereits vor Arbeitsbeginn ist im Burgenland als „Feldversuch“ bereits seit knapp zwei Jahren in Kraft. Erfahrungen zeigen dort, dass fast alle Dienstgeber/innen (etwa 96%) die Variante der Vollmeldung bevorzugen.

Strafbestimmungen

Sowohl die Strafbestimmungen wie auch die Beitragszuschlagsregelung (§§ 111 und 113 ASVG) und Obergrenzen des Strafrahmens wurden angehoben.

Verstöße gegen die Melde- Anzeigen- und Auskunftspflicht werden mit einer Geldstrafe von 730 € bis zu 2.180 €, im Wiederholungsfall von 2.180 € bis zu 5.000 € (bisher 3.630 €) bestraft. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann bei einem erstmaligen Meldeverstöße die Geldstrafe auf bis zu 365 € herabsetzen, wenn die Verschuldung geringfügig ist.

Darüber hinaus können Beitragszuschläge erhoben werden, wobei man drei Fälle unterscheiden kann:

1. Wird die Anmeldung nicht vor Arbeitsbeginn erstattet, fallen Teilbeträge für eine gesonderte Bearbeitung (500 € je nicht angemeldete Person) sowie den Präfähigkeitseinsatz (800 €) an.
2. Werden die fehlenden Angaben der Avisomeldung nicht innerhalb der sieben Tage zur vollständigen Meldung erstattet, darf der Beitragszuschlag das Doppelte jener Beiträge nicht überschreiten, die auf die Zeit ab Beginn der Pflichtversicherung bis zur Feststellung des Fehlens anfallen.
3. Wird ein zu niedriges Entgelt gemeldet, so darf der Beitragszuschlag nicht höher als das Doppelte des Unterschiedsbetrags zwischen dem zu niedrig gemeldeten Entgelts und der zu entrichtenden Beiträge sein.

TIPP: Bei Variante 1 der Avisomeldung empfiehlt es sich, die nötigen Daten vor Arbeitsantritt per Telefon und Fax an die Krankenkasse zu übermitteln.

(Dominik Gocumyan)

Verwaltungskosten senken

Wenn es denn so einfach geht: Seit 21.9.2007 gibt es eine neue Website der Europäischen Kommission, auf der Unternehmer/innen Vorschläge für den Abbau bürokratischer Hindernisse machen können. Zusätzlich werden die Verwaltungskosten ermittelt, die durch EU-Rechtsvorschriften und ihre Umsetzung auf nationaler Ebene anfallen. Entsprechende Ergebnisse dürften bis Ende 2008 vorliegen.

Den Link zu besagter Website sowie weitere Links, finden Sie im online-Artikel unter www.pollysteuerfrei.at

Kontrollen der Behörden IV

Neben den in den letzten Ausgaben beschriebenen Überprüfungsroutinen der Finanzverwaltung, gibt es seit heuer noch weitere Maßnahmen zur Bekämpfung des systematischen und organisierten Abgabebetuges:

- eine neue Einheit namens „Steuerfahndung und Zentrales Verbindungsbüro für Internationale Zusammenarbeit“ hat ihre Arbeit aufgenommen, bundesweit und grenzüberschreitend. Eingesetzt werden hier 150 Personen, um vor allem gewerbsmäßige Steuer- und Abgabebetrüger/innen ausfindig zu machen.
- Die 30 Mitarbeiter/innen umfassende Abteilung „RIA“ (steht für Risiko- Informations- und Analyse-Zentrum) überwacht sämtliche Umsätze und Auktionen bei der Internet-Plattform eBay um nicht deklarierte Einkommen zu finden.

(Marina Polly)



Ihre Steuerberatung

Zeit ist Geld – daher sollten Sie sich als Unternehmer/in das neue Arbeitszeitgesetz zu Gemüte führen

Nicht nur das Arbeitszeitgesetz, sondern auch die Öffnungszeitenregelungen ab 1.1.2008 lassen Ihnen den nötigen Freiraum, um flexibel auf eine bessere Auftragslage zu reagieren und Überstunden durch die festgesetzte, längere Normalarbeitszeit zu vermeiden.

- **Tägliche Normalarbeitszeit:** Der Kollektivvertrag kann eine Verlängerung der täglichen Normalarbeitszeit auf 10 Stunden ohne die bisherigen Einschränkungen auf Gleitzeit oder 4-Tage-Woche zulassen.
- **4-Tage-Woche:** Bei einer Verteilung der Wochenarbeitszeit auf 4 Tage können 10 Stunden Normalarbeitszeit betrieblich oder individuell vereinbart werden.
- **Gleitzeit:** Auch bei der Gleitzeit besteht die Möglichkeit, mit einer Betriebs- oder Einzelvereinbarung eine Normalarbeitszeit von 10 Stunden festzusetzen.
- **Einarbeiten iVm Feiertagen:** Wird ein Tag iVm einem Feiertag freigegeben, kann die Zeit innerhalb von 13 Wochen statt bisher 7 Wochen eingebracht werden, wobei die Normalarbeitszeit in diesem Zeitraum 10 Stunden beträgt.
- **12-Stunden-Tag:** Bei arbeitsmedizinischer Unbedenklichkeit durch den/die Arbeitsmediziner/in kann im Kollektivvertrag eine tägliche Normalarbeitszeit auf 12 Stunden ausgedehnt werden.
- **Vorübergehend auftretender Arbeitsbedarf:** Fällt für höchstens 24 Wochen (3x8 Wochen) im Kalenderjahr ein vorübergehend auftretender Arbeitsbedarf an, ermöglicht eine Betriebsvereinbarung einen 12-Stunden-Tag und eine Höchstarbeitszeit von 60 Stunden pro Woche. Zulässig ist dies nur, wenn nach 8 aufeinanderfolgenden Wochen 2 Wochen lang keine Überstunden anfallen.
- **Teilzeit:** Jede Änderung der regelmäßigen Arbeitszeit bedarf der Schriftform. Für geleistete Mehrarbeitsstunden wird ein Zuschlag von 25 % gewährt, allerdings nicht, wenn sie noch im selben Quartal oder im Zeitraum von 3 Monaten durch Zeitausgleich 1:1 ausgeglichen werden oder der Kollektivvertrag für Vollzeitbeschäftigte eine zuschlagsfreie Mehrarbeit vorsieht.
- **Öffnungszeitenregelung:** Diese lässt die Beschäftigung im Rahmen der zulässigen Öffnungszeiten zu.

	Status Quo	Neue Öffnungszeiten
Mo. - Fr.	6.00 - 19.30	6.00 - 21.00
Sa.	6.00 - 17.00	6.00 - 18.00
Gesamt- fennhaltezeit	66 Stunden	72 Stunden

Wird aber ein/eine Arbeitnehmer/in am Samstag nach 13:00 beschäftigt, verlangt die Regelung einen darauffolgenden, zur Gänze arbeitsfreien Samstag.

(Renate Schneider)

Haben Sie als Unternehmer/in alles beachtet, was Ihnen das Gesetz vorschreibt?

Wenn Sie dabei ein schlechtes Gewissen bekommen, sollten Sie die mit 1.1.2008 geplanten Änderungen des Abgabensicherungsgesetzes 2007 genau unter die Lupe nehmen, sonst kommt Ihnen dies teuer zu stehen. Laut dem vorliegenden Entwurf enthält das Gesetz folgende Änderungen:

- **PKW-Leasing:** Die Eigenverbrauchsbesteuerung für betriebliches PKW-Leasing im EU-Ausland wird bis 31.12.2010 verlängert.
- **Hausbau:** Werden Werklieferungen und -leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken an Private erbracht, bedarf dies nunmehr einer Rechnung im Sinne des UStG.
Um als Unternehmer/in der abgabenrechtlichen Verpflichtung zur Rechnungsausstellung nachkommen zu können, wird eine Frist von sechs Monaten gesetzt. Bei Nichteinhaltung dieser Frist droht ein Gefährdungszuschlag bis zu 5.000 € durch die Abgabenbehörde.
- **Gegen Vorsteuerbetrug:** Innerhalb eines Monats muss jede Änderung, die für die Erteilung der UID-Nummer maßgebend ist, dem Finanzamt gemeldet werden.
Dem/der Unternehmer/in wird das Recht auf Vorsteuerabzug verwehrt, wenn er/sie wusste oder hätte wissen müssen, dass der betreffende Umsatz in ein umsatzsteuerliches Finanzvergehen einbezogen ist.
- **Straferhöhung:** Der Höchstbetrag für Zwangsstrafen, relevant bei Nichteinreichung von Steuererklärungen oder Nichtduldung von Außenprüfungen, erhöht sich von 2.200 € auf 5.000 €. Eine Anhebung erfahren auch die Ordnungsstrafen von 400 € auf 700 €, die z.B. bei Störung von Amtshandlungen oder beleidigender Schreibweise schlagend werden.
- **Geldwäsche:** Wer als Reisende/r Barmittel in Höhe von 10.000 € oder mehr in das oder aus dem Gemeinschaftsgebiet mitführt, muss dies der zuständigen Behörde melden. Geschieht dies nicht, ist bei vorsätzlicher Begehung mit einer Strafe von bis zu 50.000 € zu rechnen.
- **Touristenexport:** Wer als Tourist Gegenstände aus dem EU-Raum ausführt, ist mit 1.1.2008 nur ab einem Rechnungsbetrag von 175 € statt wie bisher von 75 € von der Steuer befreit.

Sonstige Reformpunkte

- Ein Wechsel von der Gewinnermittlungsart nach § 5 EStG auf eine andere Gewinnermittlungsart, löst bei Werterhöhungen des Grund und Bodens Steuerhängigkeit aus, wenn kein Antrag auf Ausnahme der Besteuerung gestellt wird. Konnte dieser bisher im Nachhinein erfolgen, muss ab 1.1.2008 schon im Jahr des Wechsels der Gewinnermittlungsart einer beantragt werden.

(Fortsetzung auf Seite 4)



Ihre Steuerberatung

(Fortsetzung von Seite 3)

- Wird ein unentgeltlich erworbenes immaterielles Wirtschaftsgut, wie z.B. selbsterstellte Software, in das Gemeinschaftsgebiet überführt, oder wird ein Betrieb mit solchen Wirtschaftsgütern in den EU- oder EWR-Raum verlegt und in diesen Ländern aktiviert und abgeschrieben, dann kommt es zu einer Aufwertung des Wirtschaftsgutes und somit zu einer Steuerpflicht.
- Für gemeinnützige Körperschaften wird die Möglichkeit bestehen, eine Kumulierung der Freibeträge in den Jahren vorzunehmen, in denen kein steuerpflichtiges Einkommen erzielt wurde.
- Beim Export gebrauchter Kraftfahrzeuge ist künftig ein fiktiver Vorsteuerabzug nicht mehr möglich.

TIPP: Da es sich um geplante Änderungen handelt, bleibt die Gesetzgebung abzuwarten (weitere Änderungen finden Sie im online-Artikel auf www.pollysteuerfrei.at).

(Renate Schneider)

Grauzone Verein

Die Besteuerung von Vereinen, deren Funktionären -innen und (ehrenamtlichen) Mitarbeitern -innen ist ein komplexes und umfiedetes Rechtsgebiet. Die angewendeten Rechtsvorschriften und deren Auslegung bewegen sich aber teilweise in einer Grauzone.

Das medial wahrgenommene Phänomen des jugendlichen Komatrinkens, wäre bei kausalem Zusammenhang zum durch den Verein geübten Alkoholausschank Grund genug, der für solche Feste geltenden Steuerbegünstigungen verlustig zu gehen und die Gemeinnützigkeit des Vereins gänzlich in Frage zu stellen. Diese Rechtsfolgen ergeben sich daraus, dass Alkoholausschank an Jugendliche nach den länderspezifischen Jugendschutzgesetzen ein schwerer Gesetzesverstoß ist.

Der Unabhängige Finanzsenat führt die Rechtsmeinung, dass die vom Finanzministerium erlassenen Vereinsrichtlinien nicht als Rechtsquelle anzusehen sind, da der Finanzsenat nur an Gesetze aber nicht an deren Auslegungsbehelfe gebunden ist. Im konkreten Fall behandelte diese Entscheidung die pauschale Auszahlung von Taggeldern und Reisekostenersätzen durch einen Verein an dessen ehrenamtliche Mitarbeiter/innen. Brisant ist aber die vertretene Rechtsmeinung, dass diese Taggelder und Reisekostenersätze prinzipiell einer Rechtsgrundlage entbehren, da diese eben nur in den Vereinsrichtlinien im Erlassweg definiert sind.

Insofern könnte die im Sommer dieses Jahres angekündigte steuerliche Entlastung der gemeinnützigen Vereine zum Danaergeschenk werden. Für körperschaftsteuerpflichtige Gewinne von solchen Vereinen wurde der bisherige Steuerfreibetrag von 7.300 € pro Jahr auf 73.000 € angehoben. Aber Vorsicht: Diese Freibetragsregelung ist in genau den Vereinsrichtlinien definiert, deren Rechtskraft vom Unabhängigen Finanzsenat in Frage gestellt worden ist.

(Andreas Schmidt)

Erbschafts- und Schenkungssteuer verfassungswidrig

Nur mehr bis zum Sommer 2008 wird das Erben und Verschenken in der jetzt gewohnten Form versteuert werden. Das Parlament hat bis dahin Zeit, eine neue Regelung zu verabschieden, oder es zu lassen.

Nachdem im März 2007 der Verfassungsgerichtshof entschieden hat, dass bei der Erbschaft von Grundstücken in Österreich eine Ungleichbehandlung im Vergleich zu anderen Vermögensarten vorliegt, hat er die gesamte Erbschaftsteuer mit Wirkung 31. Juli 2008 aufgehoben. Die Ungleichbehandlung liegt darin, dass die Bemessungsgrundlage von Liegenschaften sich aus den (zu) niedrigen, weil veralteten Einheitswerten herleitet, während die Bemessungsgrundlagen anderer Werte (etwa Betriebe oder Wertpapiere) realitätsnäher sind. Die Grundstückswerte wurden vor über 20 Jahren festgelegt und sind seither um ein 5 bis 10faches gestiegen. Übrigens wurde auch das deutsche Erbschaftsteuergesetz aus ähnlichen Gründen jüngst aufgehoben.

Bis zum 31. Juli 2008 bleibt jedoch vorerst alles beim Alten. Derzeit ist es nicht möglich, sich auf die Verfassungswidrigkeit zu berufen. Sollte der Gesetzgeber bis Sommer 2008 keine Ersatzregelung treffen oder Änderungen bei den Einheitswerten vornehmen, ist die Erbschaftsteuer in Österreich Geschichte.

Wie es zu erwarten war, wurde nun die Schenkungssteuer ins Visier der Verfassungsrichter genommen. Diese Steuer ist der Erbschaftssteuer gleich, also auch mit dem Manko der nicht mehr zeitgemäßen Grundstücksbewertung behaftet. Das Ergebnis der Prüfung kam im Juli 2007 heraus: Aufhebung mit Wirkung 31. Juli 2008.

Im Unterschied zur Erbschaft, wo der Todestag die Steuerpflicht auslöst, kann man bei der Schenkung auf den Stichtag der Gesetzesaufhebung spekulieren.

TIPP: Lässt die Regierung die Schenkungssteuer fallen, zahlt es sich aus, mit geplanten Schenkungen noch etwas zuzuwarten.

(Marina Polly)

Noch rasch investieren

Bis zum Jahresende 2007 getätigte Investitionen werden mit einem max. 10% des Gewinnes betragenden Freibetrag belohnt. Details finden Sie im Steuerfrei Juli – Oktober 2006, bezüglich der optimalen Höhe beraten wir Sie gerne!